

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 47
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Datum: 31.08.2020

Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes
Anhörung der Verbände

Sehr geehrte

Herr Schulz hat uns den Entwurf zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes einschließlich der Begründungen mit der Möglichkeit der Stellungnahme übersandt. Wir möchten für die Landesärztekammer Thüringen und die Ärzteversorgung Thüringen folgende gemeinsame Stellungnahme in Anwendung der Gliederung der Gesetzesnovelle abgeben:

Artikel 1

Zu Ziffer 1

Der Ergänzung des § 2 Absatz 1 ThürHeilBG um die Definition der Berufsausübung stimmen wir zu.

Zu Ziffer 2

Der Ergänzung des § 5a ThürHeilBG um einen neuen Absatz 3 als Rechtsgrundlage zum Datenaustausch zwischen den heilberuflichen Kammern und deren Versorgungswerken stimmen wir zu.

Wir bitten Sie jedoch, die Datenübermittlung zwischen allen Kammern der Heilberufe und allen heilberuflichen Versorgungswerken gesetzlich zu ermöglichen, da die Landesärztekammer Thüringen bzw. die Ärzteversorgung Thüringen auch ärztliche Mitglieder hat, die ebenso mit der Zahnärztekammer Thüringen bzw. dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer (z. B. die Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie) mitgliedschaftlich verbunden sind. In solchen Fällen kann eine kammer- und versorgungswerksübergreifende Datenübermittlung erforderlich sein.

Zu Ziffer 3 a)

Den Änderungen stimmen wir zu.

Zu Ziffer 3 b)

Wir stimmen der Anfügung von § 5b Absatz 8 Ziffern 1 bis 7 ThürHeilBG zu.

Kontakt

Im Semmicht 33 | 07751 Jena
Tel.: 03641 614 - 0
Fax: 03641 614 - 169
Mail: post@laek-thueringen.de
Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz

Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung-Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

Zu § 5b Absatz 8 Ziffer 8 ThürHeilBG schlagen wir Ihnen folgende unterstrichene Ergänzung im Wortlaut vor:
„Gesundheitsdaten, soweit diese im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, zur Prüfung eines Anspruchs auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente oder eines Zuschusses zu Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich sind.“

Nach der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen werden Pflichtmitglieder der Landesärztekammer Thüringen dann nicht als Pflichtmitglieder in die Ärzteversorgung Thüringen aufgenommen, wenn sie berufsunfähig sind. In diesen Fällen muss es für das Versorgungswerk zulässig sein, Gesundheitsdaten auch im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft im heilberuflichen Versorgungswerk datenschutzkonform zu verarbeiten.

Wir stimmen der Anfügung von § 5b Absatz 8 Ziffern 9 und 10 ThürHeilBG zu.

Zu dem anzufügenden § 5b Absatz 8 Ziffer 11 ThürHeilBG schlagen wir Ihnen folgenden geänderten Wortlaut vor: „Daten zu Zwangsvollstreckungen“

Der Wortlaut „Pfändungsdaten bei Leistungsbezug“ umfasst unseres Erachtens nicht alle mit dieser Formulierung ins Auge gefassten Sachverhalte. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gehen dem Versorgungswerk nicht erst in der Phase des Leistungsbezugs des Mitglieds, sondern oft auch zeitlich vorgelagert zu. Zudem werden gegen Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke nicht nur Pfändungen in deren Rentenleistungen oder Rentenanwartschaften durchgeführt, sondern Mitglieder der Versorgungswerke befinden sich im Einzelfall auch in Insolvenzverfahren, so dass der juristische Oberbegriff der Zwangsvollstreckung hier für uns sachgerecht erscheint.

Wir stimmen der Anfügung von § 5b Absatz 8 Ziffer 12 ThürHeilBG zu.

Zu Ziffer 3 c)

Der Anfügung von § 5b Absatz 9 ThürHeilBG stimmen wir zu. Um eine Flexibilität bei der zukünftigen Errichtung weiterer ehrenamtlicher Gremien in den Versorgungswerken zu gewährleisten, schlagen wir jedoch vor, die Regelung wie folgt zu erweitern:

„Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen und sonstigen Gremien der Versorgungswerke ist ehrenamtlich.“

Zu Ziffer 4

Die ergänzende Regelung in § 13 ThürHeilBG, in der die Ehrenamtlichkeit normiert werden soll, wird von uns vom Grunde her begrüßt, da eine Regelung hierzu auch von der Landesärztekammer Thüringen gefordert wurde. Die Formulierung betrifft allerdings lediglich die Organe und Ausschüsse der Landesärztekammer. Die Landesärztekammer verfügt jedoch über weitere Gremien, die – anders als dies z.B. bei der Ethik-Kommission oder Lebendspende-Kommission der Fall ist – nicht gesondert geregelt sind und bei denen die ehrenamtliche Mitarbeit dann nirgendwo normiert wäre. Man denke hier an die Beratungskommission Sucht, die IVF-Kommission oder auch die vielen Projektgruppen der Landesärztekammer. Kommissionen als solche sollten jedoch nicht namentlich mit aufgezählt werden, da dieser Begriff im ThürHeilBG nur im Zusammenhang mit der Ethik-Kommission und der Lebendspende-Kommission gebraucht wird und daher unter Umständen zu Verwirrungen führt. Es wird daher folgende Formulierungsalternative vorgeschlagen:

„Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen, Ausschüssen und sonstigen Gremien der Kammern ist ehrenamtlich.“

Kontakt

Im Semmicht 33 | 07751 Jena
Tel.: 03641 614 - 0
Fax: 03641 614 - 169
Mail: post@laek-thueringen.de
Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz

Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung-Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

Zu Ziffer 5

Auch die Ergänzung des § 15 ThürHeilBG um einen neuen Absatz 3 zur Regelung der amtlichen Bekanntmachung über Internet stimmen wir zu.

Damit auch die Versorgungswerke von der zusätzlichen Form der Bekanntmachung profitieren können, schlagen wir vor § 15 Absatz 3 ThürHeilBG wie folgt zu ergänzen: *„Die Satzungen und anderen amtlichen Bekanntmachungen der Kammern und deren Versorgungswerke sind...“*

Unseres Erachtens ist es sachgerecht, dass die Bekanntmachungen der Kammern und deren Versorgungswerken im Internet möglich sein müssen.

Zu Ziffer 6

In § 17a Abs. 4 ThürHeilBG wird die Zusammensetzung der Ethik-Kommission geregelt. Hier sollte nach den Worten *„die Ethik-Kommission besteht“* das Wort *„mindestens“* eingefügt werden. Dies lässt die Möglichkeit offen, die Struktur der Ethik-Kommission für die Aufgaben nach Abs. 1 beibehalten zu können.

Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum der Jurist sowie der Geistes- oder Sozialwissenschaftler Kenntnisse in naturwissenschaftlichen oder medizinischen Fachgebieten besitzen sollen. Für die medizinische Expertise sind die Ärzte in der Kommission. Aus diesem Grund sollte der Wortlaut: *„sollen Kenntnisse in naturwissenschaftlichen oder medizinischen Fachgebieten besitzen“* in § 17a Abs. 4 Satz 3 ThürHeilBG gestrichen werden.

Die Landesärztekammer Thüringen würde es sehr befürworten, wenn in § 17a Abs. 4 Satz 5 ThürHeilBG die Worte *„eine mindestens zehnjährige“* gestrichen wird. Diese Regelung erschwert die Suche nach Kommissionsmitgliedern erheblich und wird von keiner gesetzlichen Regelung gefordert.

Außerdem sollte in § 17a Abs. 4 ThürHeilBG ein Satz 7 mit folgendem Inhalt eingefügt werden: *„Es können Stellvertreter berufen werden.“* Dies ist notwendig, um die Beschlussfähigkeit der Ethik-Kommission zu gewährleisten.

In § 17a Abs. 5 ThürHeilBG werden die Regelungsinhalte der Satzung der Ethik-Kommission festgelegt. Ziffer 5 enthält die Worte *„das Verfahren“*. Daraus geht nicht klar hervor, welches Verfahren gemeint ist. Im bisherigen Gesetzestext waren in § 17f Abs. 1 ThürHeilBG die in der Satzung zu regelnden Verfahren konkret benannt, so z.B. das *„Verfahren zur Berufung der Mitglieder“*. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass in der Satzung der Ethik-Kommission der Landesärztekammer Thüringen derzeit sowohl das Berufungsverfahren als auch die Arbeitsweise der Ethik-Kommission geregelt ist. Insofern sollte im ThürHeilBG eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Zu Ziffer 7

Mit der Regelung in § 17b Abs. 1 ThürHeilBG werden die Zuständigkeiten der Ethik-Kommission an der Friedrich-Schiller-Universität Jena wesentlich erweitert, ohne eine klare Aufgabenabgrenzung zwischen der Ethik-Kommission der Kammer und der Ethik-Kommission der Universität vorzunehmen. § 17a Abs. 1 Satz 2 ThürHeilBG bezieht sich auf Forschungsvorhaben nach AMG, MPG, Medizinprodukte-Durchführungsgesetz, Transfusionsgesetz und Strahlenschutzgesetz. Mit der vorgesehenen Formulierung ist nicht klar geregelt, bei welcher Ethik-Kommission Anträge zur Prüfung von Forschungsvorhaben nach MPG, Medizinprodukte-Durchführungsverordnung, Transfusions- und Strahlenschutzgesetz eingereicht werden müssen. Die bisherigen Zuständigkeiten richteten sich in allen Gesetzesgrundlagen nach dem Sitz des verantwortlichen Arztes des Forschungsvorhabens. Dies wird mit Inkrafttreten der EU-Verordnung Nr. 536/2014 sowie des Artikels 2 des

Kontakt

Im Semmicht 33 | 07751 Jena
Tel.: 03641 614 - 0
Fax: 03641 614 - 169
Mail: post@laek-thueringen.de
Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz

Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung-Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20. Dezember 2016 für Arzneimittelstudien geändert. Im zweiten Teilsatz sollte daher eine explizite Beschränkung auf das AMG erfolgen. Wir würden insoweit folgende Formulierung vorschlagen: „Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann zur Prüfung eigener Forschungsvorhaben sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes eine eigene, unabhängige Ethik-Kommission errichten.“

Damit ist die Prüfung von Forschungsvorhaben der Universität und ihrer Mitarbeiter sowie die Aufgabenwahrnehmung gemäß Verordnung (EU) Nr. 536/2014 und Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20. Dezember 2016 gewährleistet.

Die Mitglieder der Ethik-Kommission und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Landesärztekammer Thüringen sind über die Haftpflichtversicherung der Landesärztekammer Thüringen in einer Höhe von 5 Mio. Euro versichert. In der Vergangenheit war vorgesehen, dass der Freistaat Thüringen über die durch die Kammer versicherten 5 Mio. Euro hinaus in die Haftung eintritt. Bisher gibt es hierzu allerdings keine gesetzliche Regelung. Wir würden daher anregen, diesen Aspekt im Rahmen der aktuell geplanten Änderung des ThürHeilBG Rechnung zu tragen. Nach unserer Kenntnis existiert in anderen Heilberufe- und Kammergesetzen z.T. bereits eine solche Regelung (z.B. im Freistaat Sachsen).

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer

Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
IBAN: DE 40 3006 0601 0003 1014 01
BIC: DAAEDEDXXX

Kontakt

Im Semmicht 33 | 07751 Jena
Tel.: 03641 614 - 0
Fax: 03641 614 - 169
Mail: post@laek-thueringen.de
Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz

Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung-Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.